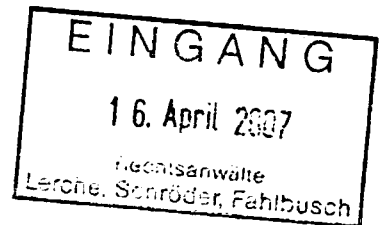


# Abschrift

Oberlandesgericht Oldenburg  
13 W 27/07  
11 T 161/07 LG Osnabrück  
246 XIV 8/07 AG Osnabrück



## Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den [REDACTED]en Staatsangehörigen [REDACTED]  
geboren am 2. Januar 1984 in [REDACTED]  
ohne festen Wohnsitz,  
zur Zeit in der JVA Hannover-Langenhagen,  
Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, -

Beteiligte: Stadt Osnabrück  
- Ausländerbehörde -  
Stadthaus 1  
Natruper-Tor-Wall 2  
49076 Osnabrück

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 05. April 2007

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Otterbein, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Rieckhoff und die Richterin am Oberlandesgericht Seewald

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss der 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück vom 05. März 2007 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der sofortigen weiteren Beschwerde – an das Landgericht zurückverwiesen.

Dem Betroffenen wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe gewährt und ihm Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beigeordnet.

## Gründe:

Der Betroffene ist nach seinen Angaben am [REDACTED] 1984 in Dafour geboren. Seine gesamte Familie sei im Krieg im Sudan umgekommen. Daher habe er sich entschlossen, den Sudan zu verlassen. Von seinem Vater her habe er 900,00 \$ beses-

sen. Mit Hilfe eines Schleppers, dem er 200,00 \$ gegeben habe, sei er auf ein Frachtschiff gelangt, das ihn und fünf andere Männer nach Amsterdam gebracht habe. Er habe dort auf der Straße einen dunkelfarbigen Mann um Hilfe gebeten, der ihn eine Woche bei sich habe wohnen lassen und der ihm mit Kleidung ausgeholfen habe. Am 29. Januar 2007 sei er mit dem Zug von Amsterdam nach Osnabrück gereist. Mit Hilfe eines Unbekannten habe er sich eine entsprechende Fahrkarte gekauft. In Deutschland kenne er niemanden. Er habe hier schauen wollen, ob ihm jemand habe weiterhelfen können.

Am 30. Januar 2007 wurde der Betroffene in Osnabrück im Rahmen einer Personenüberprüfung kontrolliert und konnte keine Personaldokumente vorweisen. Er führte 245,00 € in kleinen Scheinen und 15,44 € in Hartgeld bei sich. Ferner trug er ein auf einen zugelassenes Handy und französische und deutsche Telefonkarten bei sich.

Noch am selben Tag beantragte die Beteiligte beim Amtsgericht Osnabrück, den Betroffenen, dessen Abschiebung beabsichtigt sei, für maximal drei Monate in Abschiebehaft zu nehmen, weil ansonsten die Gefahr bestehe, dass er sich seiner Abschiebung entziehen werde. Drei Monaten seien zur organisatorischen Vorbereitung der Abschiebung erforderlich und ausreichend.

Nach seiner richterlichen Anhörung ordnete das Amtsgericht am 30. Januar 2007 antragsgemäß Abschiebehaft auf die Dauer von maximal drei Monaten und deren sofortige Vollziehbarkeit an. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Entscheidung verwiesen (Bl. 13/14 d.A.).

Dagegen legte der Betroffene sofortige Beschwerde ein, die er damit begründete, dass nicht ersichtlich sei, dass der Betroffene innerhalb der vom Gesetz zugelassenen Frist in den Sudan zurückgeführt werden könne. Soweit die Beteiligte unter Berufung auf eine Datei, die sie nicht bereit sei vorzulegen, behaupte, dass dies möglich sei, handle es sich um eine nicht überprüfbare, pauschale und damit unzulässige Behauptung.

Die Beteiligte hat dem widersprochen und ausgeführt, dass es sich bei der von ihr benutzten und den Zusatz enthaltenden „VS –NfD“ Datei „PEPDAT“ um ein ihr offiziell zur Verfügung gestelltes Arbeits-/Informationsmaterial handle, in der Erfahrungswerte niedergelegt seien und die nur den Ausländerbehörden zur Verfügung stehe. Es handle sich deshalb keineswegs um von ihr aufgestellte Pauschalbehauptungen, dass eine Passersatzpapierbeschaffung innerhalb von drei Monaten möglich sei.

Mit Beschluss vom 05. März 2007, auf den wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird (Bl. 38/39 d.A.), hat das Landgericht das Rechtsmittel des Betroffenen als unbegründet zurückgewiesen. Die Rechte des Beschwerdeführers würden nicht dadurch verkürzt, dass er keine Einsicht in die PEPDAT-Sudan erhalte. Hinweise dafür, dass die insofern von der Beteiligten erteilte Auskunft falsch sein könne, lägen nicht vor.

Dagegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen, mit der er eine rechtstaatswidrige Handhabung des Verfahrens rügt, indem die Exekutive entscheidungsrelevante Erkenntnisse dem Betroffenen und dem die Haftvoraussetzun-

gen kontrollierenden Richter vorenthalte, so dass eine Überprüfung unmöglich werde.

Auf einen Hinweis des Senats auf zwei im Rahmen von Strafverfahren ergangene Haftentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hat die Beteiligte unter Angabe der Aktenzeichen und der Zeitdauer zwischen Anhörung und Ausstellung von Passersatzpapieren beispielhaft fünf Verfahren vorgetragen, um darzulegen, dass eine Abschiebung in den Sudan auch ohne Personalpapiere innerhalb von drei Monaten möglich ist.

Das Rechtsmittel des Betroffenen ist zulässig und hat (vorerst) auch insoweit Erfolg, als die Sache an das Landgericht zur erneuten Behandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist.

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist die Anordnung von Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Soweit im bisherigen Verfahren der bloße Verweis auf die nicht zur Einsicht zur Verfügung stehende PEPDAT-Sudan als ausreichender Nachweis für ein Einhalten der Frist von drei Monaten angesehen wurde, begegnet dies rechtlichen Bedenken. Der Rang und die hohe Bedeutung des Freiheitsrechtes erfordern spätestens in der Beschwerdeinstanz die Mitteilung solcher Tatsachen und die Vorlage solcher Beweismittel, die sowohl vom Gericht als auch vom Betroffenen zur Kenntnis genommen werden können und bei denen der Betroffene zugleich in die Lage versetzt wird, sich zu ihnen sachlich zu äußern. Die Beteiligte hat im Rechtsbeschwerdeverfahren zu erkennen gegeben, dass sie nunmehr bereit ist, dem nachzukommen und ihren Vortrag hinreichend zu konkretisieren. Da zu erwarten ist, dass dieser Vortrag streitig verhandelt werden wird, war die Sache, weil die Rechtsbeschwerdeinstanz keine Tatsacheninstanz ist, an das Landgericht zu erneuten Behandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Senat weist vorsorglich daraufhin, dass die Frist des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG nur gilt, wenn der Ausländer ein Nichteinhalten der Frist nicht zu vertreten hat. Im übrigen kann diese Frist unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 AufenthG im Einzelfall auch überschritten werden.

Dem Betroffenen war Prozesskostenhilfe zu bewilligen und antragsgemäß Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, beizuordnen.

Otterbein

Dr. Rieckhoff

Seewald